

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1964

Ausgegeben am 23. Dezember 1964

17. Stück

**25.** Verordnung: Marktbindung.

**26.** Verordnung: Ladenschluß am 24. und 31. Dezember 1964.

## 25.

### Verordnung des Landeshauptmannes vom 16. Dezember 1964 über die Marktbindung.

Auf Grund des § 37 a Abs. 1 und 2 des Marktordnungsgesetzes, BGBl. Nr. 276/1958, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 182/1963 wird verordnet:

#### Artikel I

Die Verordnung über die Marktbindung, LGBl. für Wien Nr. 19/1964, wird abgeändert wie folgt:

Im § 4 ist die Zeitangabe „31. Dezember 1964“ durch die Zeitangabe „28. Februar 1965“ zu ersetzen.

#### Artikel II

Die auf Grund der Verordnung über die Marktbindung, LGBl. für Wien Nr. 19/1964, bewilligten Ausnahmen von der Marktbindung behalten bis 28. Februar 1965 ihre Gültigkeit.

#### Artikel III

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1965 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Jonas

## 26.

### Verordnung des Landeshauptmannes vom 16. Dezember 1964, womit der Ladenschluß für den 24. und 31. Dezember 1964 festgesetzt wird.

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Ladenschlußgesetzes vom 9. Juli 1958, BGBl. Nr. 156, in der

Fassung des Bundesgesetzes vom 17. Juli 1964, BGBl. Nr. 203, wird verordnet:

#### § 1

(1) Am 24. Dezember 1964 sind die Verkaufsstellen im Sinne des § 1 Abs. 1 bis 3 des Ladenschlußgesetzes, sofern nach Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist, ab 15 Uhr geschlossen zu halten.

(2) Die Verkaufsstellen für Süßwaren und für Naturblumen dürfen bis 17 Uhr offengehalten werden. Christbäume können bis 20 Uhr verkauft werden.

#### § 2

(1) Am 31. Dezember 1964 sind die dem Ladenschlußgesetz unterliegenden Verkaufsstellen, sofern nach Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist, ab 16 Uhr geschlossen zu halten.

(2) Die Verkaufsstellen für Lebensmittel (ausgenommen Süßwaren) sind ab 17 Uhr, die Verkaufsstellen für Süßwaren ab 19 Uhr geschlossen zu halten. Die Verkaufsstellen für Naturblumen und für Silvesterartikel dürfen bis 20 Uhr offengehalten werden.

#### § 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 9 des Ladenschlußgesetzes nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung bestraft.

Der Landeshauptmann:

Jonas

Einzelne Stücke des Landesgesetzblattes für Wien sind gegen Entrichtung des Vertriebspreises von 70 g für das Stück im Drucktorrenverlag der Städtischen Hauptkasse, I., Rathaus, Stiege 7, Hochparterre, und in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien, I., Wollzeile 27a, erhältlich.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.